

V E R O R D N U N G

§ 1. Gemäß §§ 18 Abs 1 und 30 Abs 1 lit a Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 3/2011, wird zum Schutz der gefährdeten körperlichen Sicherheit von Menschen für den Bereich der nachstehend angeführten markierten und betreuten Skipisten der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. im Gebiet der Marktgemeinde St. Johann in Tirol verordnet:

(1) Unmittelbar nach dem Beginn der Pistenschlussstreife – die Uhrzeit ist auf einer Tafel am Beginn der Abfahrtpisten angegeben – sind die in Abs 2 näher bezeichneten Pisten wegen der Gefahr von schweren Unfällen bei der Seilwindenpräparierung gesperrt. Das Befahren sowie das Betreten dieser Pisten mit Wintersportgeräten sind ab diesem Zeitpunkt bis zum Betriebsbeginn der jeweils zugeordneten Seilförderanlage verboten.

(2) Diese Verordnung betrifft folgende Pisten:

Name der Piste	Nummer(n)	Beginn der Schlussstreife (ab Winterbetriebsbeginn bis 31. Jänner eines Jahres)	Beginn der Schlussstreife (ab 1. Februar eines Jahres bis Winterbetriebsende)	Betriebsbeginn der jeweiligen Seilförderanlage
Baumoos	2d	16.30 Uhr	17.00 Uhr	08.30 Uhr
Schneiderberg	2a, 2b	16.30 Uhr	17.00 Uhr	08.30 Uhr
Pointen	2a	16.30 Uhr	17.00 Uhr	08.30 Uhr
Lackner	3a, 3b	16.30 Uhr	17.00 Uhr	08.30 Uhr
Hirschbichl	1a, 1b, 1f, 5a, 6a, 2c	16.30 Uhr	17.00 Uhr	08.30 Uhr
Angereralm	1a, 1b, 1c, 1g	16.30 Uhr	17.00 Uhr	08.30 Uhr
Langwies	1c, 5a	16.30 Uhr	17.00 Uhr	08.30 Uhr
Hochfeld	1d	16.30 Uhr	17.00 Uhr	08.30 Uhr
Ruappenhang	1e	16.30 Uhr	17.00 Uhr	08.30 Uhr

(3) Abweichend von Abs 1 dürfen Pistengeher mittwochs und freitags die vorgegebenen Aufstiegs- und Abfahrtsrouten bis 22.00 Uhr nützen. Das Verbot des Abs 1 tritt auf den vorgegebenen Aufstiegs- und Abfahrtsrouten somit erst um 22.00 Uhr in Kraft. Für alle anderen betreuten und markierten Schipisten tritt das Verbot auch mittwochs und freitags unmittelbar nach dem Beginn der Schlussstreife in Kraft.

§ 2. Wer diese ortspolizeiliche Verordnung übertritt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.820,00 zu bestrafen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihres Anchlages an der Amtstafel in Kraft.